



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Marianne.Widmer@efv.admin.ch und
Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Appenzell, 18. Januar 2022

Härtefallverordnung 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 7. Januar 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Härtefallverordnung 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Insbesondere ist es richtig, dass neu schweizweit auf die Entschädigung ungedeckter Fixkosten abgestellt wird.

Damit aber die vierte und fünfte Welle korrekt erfasst wird, beantragen wir eine Aufnahme der Härtefallverordnung 2022 rückwirkend auf den 1. Oktober 2021. Damit können die neuen Voraussetzungen für die gesamte Periode gleich erfasst werden.

Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Kontaktperson : Marco Seydel
Telefon : 071 788 96 61
E-Mail : info@vd.ai.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. begrüsst die neue Vorlage im Grundsatz. Insbesondere ist es richtig, dass neu schweizweit auf die Entschädigung ungedeckter Fixkosten abgestellt wird.

Damit aber die vierte und fünfte Welle auch korrekt erfasst wird, beantragen wir eine Inkraftsetzung der Härtefallverordnung 2022 rückwirkend auf den 1. Oktober 2021. Damit können die neuen Voraussetzungen für die gesamte Periode gleich erfasst werden.

Schwierig erscheint die Eingrenzung bezüglich Härtefalldefinition, wonach ein Härtefall vorliegt, wenn der Jahresumsatz unter 60% des mehrjährigen Durchschnitts liegt oder eine behördliche Schliessung von mindestens 40 Tagen verordnet wurde. Es gibt zahlreiche Betriebe, die substantielle Verluste erlitten haben, jedoch die Schwelle des Umsatzrückgangs in den Jahren 2020 und 2021 knapp verfehlten und nie behördlich geschlossen wurden, namentlich Hotelunternehmen. Während beispielsweise Detailhandelsbetriebe aufgrund des Lockdowns im Winter 2021 per definitionem als Härtefall gelten, trifft dies auf andere Branchen nicht zu. Dies kann zu Verzerrungen im Wettbewerb führen, was wir ablehnen.

In der Kommunikation zu dieser Verordnung soll klar zum Ausdruck kommen, dass ungedeckte Fixkosten entschädigt werden und nicht ein Anteil des Umsatzes. Dies hat im vergangenen Programm zu sehr vielen Fehlinterpretationen geführt.

1. Abschnitt: Grundsatz

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|-----------------|--------------------|
| Art. 1 | Keine Bemerkungen |

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|--|--|
| Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1) | Keine Bemerkungen |
| Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2) | <p>Antrag: Abs. 2 Satz 2 und 3 streichen:</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Voraussetzungen, Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbsausfallentschädigungen bezogen zu haben, setzt falsche Anreize, indem die Betriebe indirekt aufgefordert werden, die weiteren Hilfsmittel zu beanspruchen. Zudem besteht wohl je nach Mengengerüst von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsausfallentschädigung in manchen Kantonen ein zeitliches Problem, wenn eine Arbeitslosen- oder Ausgleichskasse einige Wochen Zeit benötigt, um Auszahlungen tätigen zu können. Eine Kurzarbeitsentschädigung kann beispielsweise bis zu drei Monate nach dem Monat, für den die Entschädigung beansprucht wird, verlangt werden (Art. 38 Abs. 1 AVIG). Mit Satz 1 von Abs. 2 liegt es in der Kompetenz der Kantone, im Einzelfall zu prüfen, mit welchen Belegen die Nichtfortführung der Unternehmenstätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie nachgewiesen wird.</p> |
| Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3) | Keine Bemerkungen |
| Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4) | Keine Bemerkungen |
| Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3) | Keine Bemerkungen |

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|---|--|
| Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4) | Keine Bemerkungen |
| Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1 | Wir lehnen monatliche Auszahlungen von Beiträgen ab. Vielmehr soll der Entscheid im Einzelfall von den Kantonen gefällt werden können. |
| Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1) | Keine Bemerkungen |
| Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2) | Wir unterstützen den Vorschlag. |
| Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3) | Keine Bemerkungen |
| Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4) | Keine Bemerkungen |
| Art. 5 Abs. 5 | Keine Bemerkungen |
| Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6) | Keine Bemerkungen |
| Art. 7 | Keine Bemerkungen |
| Art. 8 | Keine Bemerkungen |

| | |
|--|-------------------|
| Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9) | Keine Bemerkungen |
| Art. 10 | Keine Bemerkungen |

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|-----------------|--------------------|
| Art. 11 | Keine Bemerkungen |
| Art. 12 | Keine Bemerkungen |

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

| Thema / Artikel | Bemerkung/Anregung |
|--|--------------------|
| Art. 13 | Keine Bemerkungen |
| Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1) | Keine Bemerkungen |
| Art. 14 Abs. 2 | Keine Bemerkungen |
| Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3) | Keine Bemerkungen |
| Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halbjährlich (Art. 16 insb. Abs. 3) | Keine Bemerkungen |
| Art. 17 | Keine Bemerkungen |

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| Thema | Bemerkung/Anregung |
|--------------|---------------------------|
| Art. 18 | Keine Bemerkungen |
| Art. 19 | Keine Bemerkungen |

Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

| Thema | Bemerkung/Anregung |
|---|--|
| Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown) | Gemäss unserer vorläufigen Schätzung wird sich der finanzielle Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 auf etwa Fr. 400'000.-- belaufen. |